

Vorlage VL 20/4629 **ÖFFENTLICH** **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration - 20. WP	07.10.2021	beschließend

Wirtschaftlichkeit: Keine WU**VL-Nummer Senat:****Titel der Vorlage**

Aktionsprogramm „Initiative Inklusion im Betrieb“ zur Förderung neuer Inklusionsbetriebe und -abteilungen

Vorlagentext**A. Problem**

Inklusionsbetriebe und -abteilungen beschäftigen Menschen mit Schwerbehinderung, deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiven Arbeitswelt.

Zur Förderung von Inklusionsbetrieben (§ 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX) führte daher das im Amt für Versorgung und Integration (AVIB) ansässige Integrationsamt in den Jahren 2013 bis 2017 das Aktionsprogramm „Inklusion voranbringen“ durch, welches zur Gründung mehrerer neuer Inklusionsbetriebe und -abteilungen geführt hat.

Seit einiger Zeit ist der Ausbau der Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben und -abteilungen jedoch ins Stocken geraten. 2019 lag die Zahl der vom AVIB geförderten Arbeitsplätze für schwerbehinderten Personen in Inklusionsbetrieben noch bei 109; aktuell liegt sie bei 98. Durch die wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie ist eine weitere Verschlechterung der Situation zu befürchten.

B. Lösung

Das AVIB wird zum 01.01.2022 ein neues Aktionsprogramm „Initiative Inklusion im Betrieb“ für Inklusionsbetriebe auflegen.

Im ersten Aktionsprogramm führte besonders die Erhöhung investiver Zuschüsse von 20 Tsd. € auf 50 Tsd. € pro Arbeitsplatz zu einer so starken Nachfrage, dass die Befürchtung bestand, die Ausgleichsabgabemittel könnten möglicherweise langfristig nicht mehr ausreichen. Deshalb hatte das AVIB in Abstimmung mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Januar 2015 den maximalen Förderbetrag auf die ursprüngliche Regelung der investiven Höchstförderung von 20 Tsd. € pro Arbeitsplatz zurückgeführt.

Kern des neuen Aktionsprogrammes ist die erneute Erhöhung investiver Zuschüsse auf max. 50 Tsd. € pro Arbeitsplatz. Hierfür werden für investive Zuschüsse bis zu 2 Mio. € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt. Bei einem Zuschuss von max. 50 Tsd. € je Arbeitsplatz können somit mindestens 40 Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben investiv gefördert werden. Da nicht immer der volle Zuschuss beantragt wird, ist auch die Förderung von deutlich mehr Arbeitsplätzen möglich.

Wenn die zur Verfügung stehenden 2 Mio. € für investive Zuschüsse aufgebraucht, d.h. durch Bescheide gebunden sind, ist in Abhängigkeit der Einnahmen des Integrationsamtes eine Aufstockung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe bei Bedarf nach erneuter Deputationsbefassung möglich. Ansonsten gelten automatisch wieder die regulären Förderbedingungen.

Neben der Erhöhung investiver Zuschüsse ist zudem eine Erhöhung der konsumtiven Zuschüsse geplant. Zurzeit beträgt der Ausgleich der außergewöhnlichen Belastungen (§ 27 SchwbAV) in der Regel 30 % des Arbeitnehmer:innenbruttogehalts. Ab 2022 soll der Ausgleich der außergewöhnlichen Belastungen für die Inklusionsbetriebe und -abteilungen, die mindestens Landesmindestlohn zahlen, auf 35 % erhöht werden. Das Landesmindestlohngesetz findet bei der Förderung von Inklusionsbetrieben nicht zwingend Anwendung (§ 5 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz). Mit der Erhöhung der Bezuschussung der Lohnkosten besteht für Inklusionsbetriebe und -abteilungen zukünftig ein Anreiz, trotz fehlender Verpflichtung Landesmindestlohn zu zahlen.

Das neue Aktionsprogramm soll zudem von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit flankiert werden. Dabei kann das AVIB auf die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen entwickelten Kampagne „Mehrwert Inklusive“ (www.mehrwert-inklusive.de) zurückgreifen. Welche Maßnahmen im Rahmen der Kampagne unternommen werden (bspw. eigener Internetauftritt, Flyer, Zeitungsanzeigen etc.), wird aktuell noch erörtert.

Als Auftakt für die Initiative Inklusion im Betrieb dient die offizielle Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen Bremen am 14.10.2021 in der Handwerkskammer, bei der auch Vertreter:innen der Bundesarbeitsgemeinschaft anwesend sein werden. Für 2022 ist zudem eine speziell auf die in Bremerhaven bestehenden Strukturen zugeschnittene Veranstaltung geplant.

C. Alternativen

Alternativ könnte eine Kampagne durchgeführt werden, ohne dass die Fördersummen erhöht werden. Diese Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Für die nächsten fünf Jahre werden Ausgaben in Höhe von bis zu rd. 4 Mio. € erwartet:

1. 2 Mio. € investiver Zuschuss:

Jahr	Arbeitsplätze	Kosten
2022	12	400 Tsd. €
2023	12	400 Tsd. €
2024	12	400 Tsd. €
2025	12	400 Tsd. €
2026	12	400 Tsd. €
Gesamt		2 Mio. €

2. 1,8 Mio. € konsumtive Zuschüsse bei durchschnittlich zwölf neuen Arbeitsplätzen pro Jahr und durchschnittlich rd. 10 Tsd. € pro Arbeitsplatz:

Jahr	Arbeitsplätze	Kosten
2022	12	120 Tsd. €
2023	24	240 Tsd. €
2024	36	360 Tsd. €
2025	48	480 Tsd. €
2026	60	600 Tsd. €

Gesamt		1,8 Mio. €
--------	--	------------

Durch die Erhöhung der konsumtiven Zuschüsse ergibt sich pro betroffenem Arbeitsplatz eine Kostensteigerung von Durchschnittlich 2 Tsd. € im Jahr. Der konsumtive Zuschuss von rd. 600 Tsd. € ist bei Fortbestehen der neu geschaffenen Arbeitsplätze dauerhaft jährlich zu erbringen.

Die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Kampagne stehen noch nicht abschließend fest.

Die investiven und konsumtiven Zuschüsse sowie die Kosten der Kampagne werden im jeweiligen Haushaltsjahr einzelfallbezogen aus Ausgleichsabgabemitteln des Landes im Kapitel 0304 ausgezahlt. Sollte die Ausgleichsabgabe nicht auskömmlich sein, wird die bestehende Sonderrücklage „Ausgleichsabgabe“ in Anspruch genommen. Aktuell beträgt die Rücklage rd. 9,6 Mio. €.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

In den Inklusionsbetrieben und -abteilungen, die aktuell vom AVIB gefördert werden, gibt es große Unterschiede in der Geschlechterverteilung. So arbeiten bspw. beim Mercedes-Zulieferer „Integra Automotive“ fast ausschließlich schwerbehinderte Männer; beim Caterer „Geschmackslabor“ arbeiten fast ausschließlich schwerbehinderte Frauen. Ggf. lässt sich hieraus eine Aufrechterhaltung tradierter Rollenmuster ableiten, auf die das AVIB in seiner Bewilligungspraxis jedoch keinen Einfluss nehmen kann.

Durch die Förderung von Inklusionsbetrieben und -abteilungen ergeben sich per se keine Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen oder Beteiligungsdefizite. Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen, haben grundsätzlich in gleicher Weise Zugang zu den Förderleistungen des AVIB.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Beauftragte der Freien Hansestadt Bremen für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertenbeauftragter) wurde und wird im weiteren Verlauf beteiligt.

Der Magistrat Bremerhaven wurde beteiligt.

Der Beratende Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt hat zugestimmt.

Beschlussempfehlung

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Planungen des AVIB zur Durchführung eines Aktionsprogrammes zur Förderung von Inklusionsbetrieben zur Kenntnis.
2. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt zu, dass das AVIB von § 9 Abs. 1 der aktuellen Rahmenrichtlinie zur Verwendung der Ausgleichsabgabe abweichen und investive Zuschüsse von bis zu 50 Tsd. € pro Arbeitsplatz in Inklusionsbetrieben und -abteilungen bewilligen kann, bis eine Gesamtfördersumme von 2 Mio. € erreicht ist.